

ABSCHLUSS SWÖ-ZUSATZ-KV ZUR FREIWILLIGEN MITARBEITERPRÄMIE, WICHTIGE ARBEITSRECHTLICHE NEUIGKEITEN UND AUSSCHREIBUNG DES SOZIALMINISTERIUMS

30.04.2024

Liebes Mitglied der Sozialwirtschaft Österreich,

in diesem Newsletter dürfen wir Sie über den nunmehr erfolgten Abschluss des SWÖ-Zusatz-KV zur freiwilligen Mitarbeiterprämie informieren. Zusätzlich teilen wir Antworten auf die wichtigsten Fragen, die im Hinblick auf die arbeitsrechtlichen Änderungen im AVRAG bei der Rechtsberatung eingelangt sind. Zu guter Letzt möchten wir Sie auf die Ausschreibung des Sozialministeriums „Wirksam Wachsen 2: Vorbereitung und Umsetzung der Skalierung von Projekten zur Armutsbekämpfung und Förderung sozialer Inklusion, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.“ hinweisen.

SWÖ-ZUSATZ-KOLLEKTIVVERTRAG „MITARBEITERPRÄMIE“ 2024 – ABSCHLUSS

Der **Zusatz-KV** mit einer **Ermächtigung für die Betriebsvereinbarung zur Gewährung einer freiwilligen Mitarbeiter-Prämie für das Jahr 2024** wurde am 23. April 2024 abgeschlossen.

Für das Jahr 2024 kann mit Betriebsvereinbarung eine Mitarbeiter-Prämie bis zu einer Höhe von 3.000 Euro freiwillig vereinbart werden. In all jenen Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, kann dazu eine Vereinbarung mit den ArbeitnehmerInnen abgeschlossen werden.

Wichtig! Der Zusatz-KV normiert keine Pflicht für die Organisationen, eine Prämie an die MitarbeiterInnen innerbetrieblich zu vereinbaren bzw. zu gewähren. Er ist aber die Voraussetzung dafür, dass im Fall des Falles eine solche Prämie steuer- und sozialversicherungsfrei („brutto für netto“) ausbezahlt werden kann.

Eine Prämie iSd § 124b Z 447 lit a EStG ist nur dann steuerfrei, wenn grundsätzlich alle ArbeitnehmerInnen eine Prämie in derselben Höhe erhalten. Ausgenommen davon ist eine Aliquotierung aufgrund des Beschäftigungsausmaßes oder weil das Dienstverhältnis nicht das gesamte Jahr gedauert hat. Eine Differenzierung (z.B. nach sozialer Lage, Berufsgruppen, Kinder etc.) ist im Rahmen dieser Maßnahme nicht vorgesehen. Das rührt daher, dass diese Prämie von der Regierung ursprünglich als Signal an die Sozialpartner angesichts stockender Kollektivvertragsverhandlungen gedacht war. Für die SWÖ-KV-Verhandlungen ist der Beschluss aber zu spät gefallen, sodass dieser Punkt kein Verhandlungsthema war.

Eine Umwandlung von bestehenden Gehaltsbestandteilen in eine steuerfreie Prämie ist ebenfalls nicht zulässig, eine erfolgte Gewährung einer Teuerungsprämie 2023 hindert aber nicht.

Der Zusatz-KV tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2024.

Den Zusatz-KV finden Sie hier: <https://www.swoe.at/1138,,,2.html>

Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu auch [FAQ](#) veröffentlicht.

WICHTIGE ARBEITSRECHTLICHE ÄNDERUNGEN – DIENSTZETTEL

In Bezug auf die gesetzliche Änderung zum Dienstzettel sind bei uns Fragen eingelangt, deren Beantwortung wir hier gerne mit Ihnen teilen.

Dienstzettel (§ 2 AVRAG)

Angaben über das Kündigungsverfahren

Artikel 4 Abs 2 lit j der Richtlinie EU 2019/1152 sieht vor, dass MitarbeiterInnen unter anderem informiert werden müssen, über „das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, einschließlich der formellen Anforderungen und der Dauer der Kündigungsfristen oder falls die Kündigungsfristen zum Zeitpunkt der Unterrichtung nicht angegeben werden können, die Modalitäten der Festsetzung der Kündigungsfristen;“

Der Gesetzestext normiert, dass die Dauer der Kündigungsfrist, der Kündigungstermin und ein Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren in den Dienstzettel aufzunehmen ist. In den Erläuterungen finden sich diesbezüglich keine Ausführungen. Wir gehen in Zusammensicht mit der Richtlinie davon aus, dass hier auf den allgemeinen Kündigungsschutz verwiesen werden sollte. Zusätzlich ist anzuführen, wenn ein besonderer Kündigungsschutz vorliegt oder wenn es bestimmte Formvorschriften für die Kündigung gibt (zB. schriftlich). Als Standardtext könnte dienen: „*Es wird auf den allgemeinen Kündigungsschutz gemäß § 105 ArbVG hingewiesen.*“

Vorgesehene Verwendung und kurze Beschreibung der Tätigkeit

Die Neuregelung des § 2 Abs 2 Z 8 AVRAG sieht vor, dass der Dienstzettel zusätzlich zur vorgesehenen Verwendung nun auch eine kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung, enthalten muss. Die Erläuterungen im Initiativantrag weisen darauf hin, dass „der Dienstzettel [...] über die Angabe der vorgesehenen Tätigkeit hinaus in Umsetzung des Artikel 4 Abs 2 lit c der Richtlinie (EU) 2019/1152 auch eine kurze Beschreibung dieser Tätigkeit anzuführen“ hat. Es ist aber weder dem Gesetzestext noch den Erläuterungen zu entnehmen, welchen Umfang diese „kurze Beschreibung“ aufweisen muss.

Vor dem Hintergrund der Richtlinie und deren Normzweck der Transparenz für ArbeitnehmerInnen erscheint es zulässig, die Funktionsbezeichnung, den Grad und die Art der Kategorie der Arbeit zu nennen und auf eine Stellenbeschreibung im Betrieb zu verweisen. Denkbar wäre aber auch, dass der österreichische Gesetzgeber eine weitergehende Regelung schaffen wollte, die über die Mindestbestimmung der Richtlinie hinausgehen sollte. Dies lässt sich anhand der vorhandenen Materialien aber nicht verifizieren. Eine definitive Antwort können wir daher nicht geben.

Wichtig ist, dass in den Dienstzettel oder Dienstvertrag jedenfalls eine Öffnungsklausel aufgenommen wird (Bsp: *"Der/die ArbeitnehmerIn wird als aufgenommen, zu seinen/ihren Tätigkeiten zählen insbesondere: Die vereinbarte Tätigkeit umfasst auch alle mit ihr gewöhnlich und unter Bedachtnahme auf die Entwicklung des Betriebes sowie des organisatorischen und technischen Umfeldes verbundenen Aufgaben nach Maßgabe der jeweiligen Vorgaben des Arbeitgebers. Dem Arbeitgeber bleibt die vorübergehende oder dauernde Heranziehung zu anderen, auch geringwertigeren Aufgaben ausdrücklich vorbehalten."* (vgl. auch Ghahramani-Hofer/Klein, Dienstverträge optimal erstellen, PVP 2017/45 (146)).

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Strafbestimmung des § 7a AVRAG, wonach lediglich die Nicht-Aushändigung eines Dienstzettels strafbar ist.

Die Änderungen des AVRAG, die wieder einmal ohne Begutachtungsverfahren umgesetzt wurden, haben nicht nur bei zahlreichen Organisationen der Sozialwirtschaft, sondern weit darüber hinaus Bedenken und Widerstand ausgelöst. Es laufen daher Bemühungen, hier noch Korrekturen der gesetzlichen Lage herbeizuführen.

AUSSCHREIBUNG VON PROJEKTEN ZU ARMUTSBEKÄMPFUNG UND INKLUSION

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sucht mittels **öffentlicher Auftragsvergabe** für das Projekt „**Wirksam Wachsen 2: Vorbereitung und Umsetzung der Skalierung von Projekten zur Armutsbekämpfung und Förderung sozialer Inklusion, insbesondere von Kindern und Jugendlichen**“ bis zu **20 AuftragnehmerInnen** für eine **Laufzeit von bis zu 2 Jahren**. Die Ausschreibung zielt dabei auf sozial-innovative Projekte ab, die bereits ihre Wirkung auf die Zielgruppe nachweisen können und anstreben diese Wirkung zu skalieren.

Das BMSGPK will mit der Ausschreibung „Wirksam Wachsen 2“ Armut als multidimensionales Phänomen bekämpfen, indem **bestehende soziale Innovationen ausgeweitet** („skaliert“) werden. Die AuftragnehmerInnen müssen einerseits die Wirkung des Projektes nachweisen und andererseits eine Strategie vorlegen, wie diese Wirkung skaliert werden kann. Es stehen insgesamt **12,5 Mio. €** zur Verfügung.

Die **veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen** können unter folgenden Link <https://bmsgpk.vergabeportal.at/Detail/175923> aufgerufen und verbreitet werden. Zudem können Interessierte mehr Informationen in den **Informationsgesprächen bei Schramm Öhler Rechtsanwälte** (Fragefunktion auf der Vergabepattform) erhalten.

KONTAKTINFORMATION

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung:

- **Geschäftsführung:** Mag. Walter Marschitz, BA: walter.marschitz@swoe.at; 01/353 44 80-10.
- **Mitgliederinformation und Seminaranmeldungen:** Dagmar Schneider, office@swoe.at oder 01/353 44 80 (Montag bis Donnerstag 9.00 bis 13.00 Uhr und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr).
- **Rechtsberatung:** Mag. Yvonne Hochsteiner; LL.M. und Mag. Stefanie Diem: Wir ersuchen primär um schriftliche Anfragen unter rechtsberatung@swoe-kv.at. Das erleichtert uns die systematische Beantwortung Ihrer Anliegen. Telefonisch sind die Mitarbeiterinnen unter 01/353 44 80 – DW 40 Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 – 13.00 Uhr und am Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr erreichbar.
- **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:** Mag. Alexandros Stavrou, alexandros.stavrou@swoe.at; 01/353 44 80-50.

Mit herzlichen Grüßen

Walter Marschitz
Geschäftsführer

Erich Fenninger
Vorsitzender

Mag. Walter Marschitz, BA
Geschäftsführer

Sozialwirtschaft Österreich
Apollogasse 4/8, 1070 Wien
T +43 (1) 353 44 80 – 10
walter.marschitz@swoe.at
www.swoe.at